

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kultur und Geschichte	Datum 26.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/031/1
---	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	öffentlich	02.03.2015

Tagesordnungspunkt 4.2 NEU

Aktion Künstlergräber

Beschlussvorschlag

1. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die wird damit beauftragt, diese den Städten und Gemeinden im Landkreis mitzuteilen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Denkmalschutzbehörden Maßnahmen zu erarbeiten, wie die noch vorhandenen Künstlergräber geschützt werden können.
3. Der Ausschuss ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Hinweis:

NEUE VORLAGE/BESCHLUSSVORSCHLAG.

Ersetzt Vorlage 2015/031

Sachverhalt

Das Friedhofswesen ist nach der Gemeindeordnung Sache der Gemeinden. In der Debatte um „Künstlergräber“ wurde die Verwaltung – Referat Kultur und Geschichte – gebeten, Vorschläge für den Erhalt der Gräber von Künstlern insbesondere auf der Höri zu erarbeiten. Der Landkreis kann jedoch in dieser Sache nur Empfehlungen aussprechen.

Die Friedhöfe sind Teil unserer Kultur und Spiegelbilder unserer Gesellschaft. In einer Zeit der sich schnell und umfassend wandelnden Friedhofskultur muss es im öffentlichen Interesse sein, die Gräber oder zumindest die Grabsteine von Gräbern bedeutender Persönlichkeiten und künstlerisch oder kunsthandwerklich wertvolle Grabstellen und Grabsteine auf den Friedhöfen zu erhalten.

Hier gilt es auf einen touristischen Aspekt hinzuweisen. Kulturtouristen gehen in der Regel gerne auch auf Friedhöfe, um das Grab einer berühmten Persönlichkeit aufzusuchen.

Es wird deshalb empfohlen:

Die Gemeinden sollten das Landesamt für Denkmalpflege bitten, Listen von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten auf ihren Friedhöfen und von künstlerisch wertvollen Grabmälern, Grabstätten und Grabsteinen zu erstellen. Es ist Aufgabe des Landesamts für Denkmalpflege, jene Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, „an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 DSchG). Zweckmäßigerweise arbeiten die Gemeinden bei der Erstellung der Listen mit.

Durch die Mitwirkung der Denkmalpflege und die Eintragung einer Grabstätte als Kulturdenkmal können sich Möglichkeiten der finanziellen Förderung bei der Restaurierung, von Schutz- und anderen Maßnahmen zum Erhalt von Grabdenkmälern und -stätten ergeben.

Bei einer solchen Aktion sollten natürlich nicht nur die Gräber von Künstlern, sondern auch solche aller bedeutenden Persönlichkeiten einer Gemeinde wie Abgeordnete, Inhaber hoher und wichtiger Ämter, herausragende Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, verdiente Persönlichkeiten des Vereinslebens, Geistliche, Opfer von Verfolgung, Krieg und Gewaltherrschaft u.a. erfasst werden.

Der Hegau-Geschichtsverein hat in den letzten Jahren im Rahmen eines Mitgliederprojekts auf sämtlichen Friedhöfen und in den Kirchen des Landkreises alle Grabsteine und Epitaphien, die vor 1950 entstanden sind, erfasst, fotografiert und dokumentiert. In die Datei kann über den Hegau-Geschichtsverein Einblick genommen werden. (Der Hegau-Geschichtsverein hat sich auch des Erhalts von Grabstätten wichtiger Persönlichkeiten angenommen und will dies bei dem auf den 18. März 2015 terminierten Gespräch mit Vertretern des Landesamts für Denkmalpflege ansprechen.)

Empfehlungen zum Erhalt und Schutz von Gräbern bedeutender Persönlichkeiten (nach Ablauf der Ruhezeit)

1. Ehrengräber

Die Gemeinde ernennt ein Grab zu einem Ehrengrab und übernimmt die Pflege des Grabes.

2. Patenschaft

Die Gemeinde sucht nach einem Paten für ein solches Grab. Dieser sichert vertraglich zu, dass er es auf eigene Kosten lebenslang pflegt oder für dessen Pflege sorgt. Als Gegenleistung für die dauernde Grabpflege kann der Pate (und sein Partner) dann in dem Grab urnenbestattet werden. Auf die Grabstätte des Paten weist eine kleine Tafel an geeigneter Stelle am Grab hin.

3. Erhalt des Grabsteins am ursprünglichen Ort

Die Grabfläche samt Umrahmung wird nach Ende der Ruhezeit abgeräumt und die Flä-

che mit Gras eingesät oder mit Kies bedeckt. Der (standgesicherte) Grabstein bleibt an Ort und Stelle stehen. Dies hätte für die Gemeinde nur einen geringen Pflegeaufwand zur Folge.

4. Versetzung des Grabsteins

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte aufgelöst und der Grabstein von der Gemeinde an einem geschützten Ort dauerhaft aufgestellt, wie an oder in der Friedhofsmauer oder an der Wand der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle.

5. Ehrenhain

Abgeräumte Grabsteine von aufgelösten Grabstätten werden an einem Ort auf dem Friedhof zu einem Ehrenhain zusammengestellt, wo nachvollzogen werden kann, welche bedeutenden Persönlichkeiten auf diesem Friedhof ruhen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht über vorhandene Künstlergräber auf der Höri.